

Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte **- zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stellt für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik unter grundsätzlicher Berücksichtigung der Arbeitshilfe des Ministeriums f. Infrastruktur und Digitales zur Raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik Freiflächenanlagen in Kommunen sowie dem Leitfaden des Landkreises Stendal zu Photovoltaik Freiflächenanlagen, im Rahmen der Bauleitplanung folgenden Kriterienkatalog auf:

Unter Berücksichtigung dieses Kriterienkataloges ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

1. Die Ortschaft lokalisiert gemeinsam mit Einwohner, Ortschaftsräten, Landeigentümern und Landwirten mögliche Gebietskulissen.
 2. Eine konkrete Gebietskulisse wird in einer Informationsveranstaltung in der Ortschaft vorgestellt. Die Anregungen werden in die Planungen mit aufgenommen.
 3. Der OR beschließt, die entsprechende Gebietskulisse für die Errichtung von Freiflächen PV und schlägt das Projekt dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.
 4. Der Projektträger kann dann einen Aufstellungsbeschluss herbeiführen. Dieser wird in der Ortschaft, im Bauausschuss und Hauptausschuss beraten und im Stadtrat beschlossen.
 5. Damit startet dann das förmliche vorhabenbezogene B-Planverfahren.
 6. Regelungen die die finanziellen Vorteile für Einwohner, Ortschaft und Einheitsgemeinde betreffen, werden mit der Beschlussfassung zum Durchführungsvertrag parallel beschlossen und damit geregelt.
- **jeder Aufstellungsbeschluss zur Errichtung einer PV-Anlage ist eine Einzelentscheidung im Stadtrat.**
Ungeachtet dessen, finden im Rahmen der Baugenehmigung die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
 - Eine Anpassung an technische Neuheiten sowie gesetzliche Regelungen ist jederzeit möglich.

Klarstellung Definition: Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen des „Kriterienkataloges“ sind PV- Anlagen im Sinne des EEG. (Erneuerbare Energie Gesetz)

PV außerhalb der kommunalen Planungshoheit

Photovoltaik - Aufdachanlagen auf privaten, landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommunalen Dächern:

Da diese Anlagen grundsätzlich nicht raumbedeutsam und i.d.R. genehmigungsfrei sind, ist deren Umsetzung außerhalb der Planungshoheit der Kommune.

Die Einheitsgemeinde prüft die Nutzung von PV Aufdachanlagen auf kommunalen Dächern.

Freiflächenphotovoltaik = kommunale Planungshoheit

I. kommunalen Vorrang haben folgende Photovoltaik Freiflächenprojekte:

1. Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen (alte Mülldeponien, aufgegebene Stall- und Betriebsgelände, Siloanlagen usw.):

Die Nutzung der genannten Flächen hat grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

2. Agri-Photovoltaikprojekte

Kombinationsprojekte mit sog. Agri-PV Anlagen, die eine Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Photovoltaikfreiflächenanlagen bilden haben Vorrang vor reinen Freiflächenanlagen.

3. PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG wird Vorrang eingeräumt.

II. Allgemeine Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen

Die Einheitsgemeinde ist grundsätzlich für die Planung im Außenbereich zuständig (Planungshoheit), da PV-Anlagen im Außenbereich bislang nicht nach BauGB privilegiert sind.

Für landwirtschaftliche Freiflächenanlagen gelten folgende Mindestregeln:

(1) Jeder Ortschaftsrat legt nach den jeweiligen Begebenheiten der Ortschaft/ Gemarkung

a) den Abstand von PV Anlagen zur nächsten Wohnbebauung,

b) die max. Einzelanlagengröße,

c) den Gesamtumfang von PV-Anlagen in % anteilig der Gemarkungsgröße,

d) Lage in der Gemarkung,
eigenständig fest.

(2) Es wird sichergestellt, dass keine Blendung von Wohngebäuden und dem Straßenverkehr auftritt. Gegebenenfalls sind Pflanzungen zwischen Wohnbebauung und PV-Anlage so anzulegen, dass die PV-Anlagen von den Wohngebäuden und dem Straßenverkehr optisch entkoppelt werden.

(3) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so anzulegen, dass neben den natur-, landschafts- und artenschutzbezogenen Zielen auch eine optische und akustische Entkopplung zwischen Wohngebieten und PV-Anlagen erreicht wird. Hierzu wird die Eingrünung der dem Solarpark zugewandten Seiten der Ortschaften durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen (15-30 m breit, auch mit schnellwachsenden Bäumen) angestrebt.

(4) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in der Einheitsgemeinde, Gemarkung der jeweiligen Ortschaft umgesetzt werden. Denkbar sind dabei auch Sanierungen von gemeindlichen Grünflächen in betroffenen Ortschaften.

(5) Eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung sollte technisch möglich sein.

(6) Der Bau von PV-Anlagen an Radwegen bedarf einem erweiterten Sichtschutz durch mehrreihige Strauch- und Baumstreifen in Richtung Radweg.

(7) Investoren übernehmen alle mit der Entwicklung, Planung und Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung verbundenen Planungskosten. Und alle Kosten für die Wiederherstellung von benutzten Flurstücken der EGem- Wege etc. Fremdinvestoren-, Ortsfremde sollen nicht genommen werden, wenn, dann soll einheimischen Landwirten die Möglichkeit gegeben werden. Sollten doch Fremdinvestoren genommen werden, wird vorausgesetzt, dass der Sitz derselben in der EGem ist.

(8) Es sind marktübliche Zahlungen für die Inanspruchnahme von Wegen und sonstigen Flurstücken, für die Gewährung von Grunddienstbarkeiten (Abstandsflächen, Leitungsrechte) und Pachten für die Nutzung von städtischen Grundstücken zu entrichten.

III. weiterer Orientierungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

(1) Der Bau von PV-Anlagen entlang von Radwegen mit besonderer Bedeutung (z.B. Altmark Rundkurs) muss die Ausnahme bleiben und ist nur zu genehmigen, wenn öffentliche Interessen begründet werden.

(2) PV-Anlagen sollten einen Abstand von mindestens 300 m zur nächsten Wohnbebauung.

(3) Die Einzelanlagengröße sollte auf 50 ha begrenzt sein.

(4) Von den Regelungen des Punkt III Orientierungsrahmen sind Abweichungen zulässig und durch den Ortschaftsrat zu begründen.

IV. Finanzvorteil

Die Energieerzeugung muss sich positiv auf die städtischen Finanzen auswirken. Aus diesem Grund muss der Vorhabensträger folgende Punkte umsetzen:

(1) Die Betreiber von PV-Anlagen im Sinne des EEG verpflichten sich, die jeweils zulässigen Höchstbeträge für Akzeptanzzahlungen an die Kommune (z.Z. 0,2 Ct/kWh lt. EEG 2021; Bsp.100 ha = 200.000 € EEG Umlage/ Jahr) zu entrichten.

5% der auf die Gemarkung entfallenden EEG Beteiligung in Höhe von 0,02Ct/kWh wird auf die § 7 Mittel des Folgejahres, an die Ortschaft ausgegeben.

(2) Zur Sicherstellung eines gerechten Anteils an den Steuereinnahmen der PV- Anlagen wird der Unternehmenssitz der Vorhabensträger/ Betreiber in die EGem Stadt Tangerhütte gelegt.

(3) Unterstützung ortsansässige Vereine oder bauliche Maßnahmen in den umliegenden Ortschaften durch die Vorhabensträger/ Betreiber.

(4) finanziellen Beteiligung von Bürgern oder der Kommune (bzw. deren Tochtergesellschaften) an den neu zu errichtenden Anlagen (z.B. Teilhaberschaft, Sparbriefmodelle, Bürgerenergieanlagen, Energiegenossenschaften) durch die Vorhabensträger/ Betreiber.

(5) Der Vorhabensträger/ Betreiber hat den Einwohnern und Firmen der umliegenden Ortschaften sowie der Kommune vergünstigte Stromtarife anzubieten.

(6) Wenn die EGem in einem geplanten Gebiet über eigene Flächen verfügt, so sichert der Betreiber zu, dass bei der Planung der Anlagen bevorzugt kommunale Grundstücke gepachtet bzw. genutzt werden. Dies gilt auch für Kabel- und Leitungstrassen.

(7) Der Betreiber stellt sicher, dass in der jeweiligen Gemarkung/ Ortschaft ein öffentliches Gebäude über Dachpacht mit PV belegt wird und der so produzierte Strom vergünstigt zur Eigennutzung des Gebäudestromes genutzt werden kann.

V. Geltungsdauer

Eine Anpassung des Kriterienkataloges an technische Neuheiten sowie gesetzliche Regelungen ist jederzeit möglich.